

VIII.

Geschichte

der

Herrschaft Gemen,

ihrer Herren und deren Geschlechter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten-
und Rittergüter.

Von

Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen.

Erste Abtheilung.

Älteste Geschichte Gemens bis zum Aussterben der Edelherrn von Gemen.

Erster Abschnitt.

Von der ältesten Zeit bis zum urkundlichen Vorkommen des Namens der Familie von Gemen.

Die meisten der edlen Geschlechter Niedersachsens treten mit ihrem Familien-Namen erst am Ende des 11. oder im Anfange des 12. Jahrhunderts auf, und wenn einige, so möchten doch wohl nur wenige derselben im Stande sein, ihren Namen mit geschichtlicher Gewißheit zur ersten Hälfte des elften Jahrhunderts oder noch höher hinauf zurück zu führen.

Der Name der Edlen von Gemen wird zuerst erwähnt in einer Urkunde ohne Jahreszahl, ausgestellt vom münsterischen Bischofe Burghard, welcher den bischöflichen Stuhl von 1098 bis 1118 einnahm. Das erste namentliche Vorkommen des Gemenischen Geschlechts kann also nicht vor 1098 gesetzt werden. Hierdurch ist das Ende dieses Abschnittes und die Grenze desselben nach der einen Seite bestimmt.

Nach der andern Seite aber, nach seinem Anheben von den ältesten Zeiten, in denen sich eine Kunde von Gemen findet, soll die Grenze grade durch gegenwärtige Untersuchung bestimmt werden. Denn mehr als den Namen einer Untersuchung darf sich eine Geschichte nicht beilegen, der directe Angaben auf der Grundlage urkundlicher Gewißheit mangeln, und die, insofern sie auf urkundlichen Nachrichten beruht, doch nur durch Schlüsse und Folgerungen aus denselben begründet werden kann.

Die Herrschaft Gemen hat eine feste Bestimmung ihrer Grenzen erst durch den Vergleich erhalten, welcher den langen Streit zwischen den Herren dieser Herrschaft und dem Bisthofs und Stifte Münster endete und auf dem Schlosse zu Ahaus vom Fürstbisthofs Friedrich Christian von Münster und vom Grafen Hermann Otto von Lüneburg = Styrum = Bronckhorst als Herrn zu Gemen den 15. September 1700 geschlossen wurde.

Der so begrenzte Bezirk, damals umschlossen von dem münsterischen Amte Ahaus und zwar von den Kirchspielen Borken, Wesefeh und Ramsdorf, jetzt die politische Gemeinde Gemen im Kreise Borken des Regierungsbezirks Münster bildend, und außer dem Schlosse und Flecken Gemen noch 23 Bauern = Erbe enthaltend, ist also die Herrschaft Gemen, deren Geschichte nun zu erzählen ist.

Aber schon der Vertrag selbst und der lange Streit, dessen Ende er herbeiführte, zeigen, daß nicht von jeher diese Grenzen als unbestritten fest standen, daß vielmehr die ganze Bauerschaft Wirths und das ganze Kirchspiel Wesefeh von den Herren Gemen als ein Theil ihres Landes betrachtet wurden. Dieser District, die Bauerschaft Wirths nämlich, so weit sie über die Grenzen der Herrschaft Gemen hinausliegt, auch Borken = Wirths genannt, und das Kirchspiel Wesefeh wurden im genannten Vergleich dem Grafen von Limburg, der auf die Rechte aus dem Rechtsstreite verzichtete, nebst Zahlung von 150,000 Thlr. und 12,000 an die Gräfinn, für ihn und seine Nachkommenschaft unter dem Namen der Unterherrschaft Wesefeh und Wirths als

Mannlehen verliehen, wogegen dem Fürstbischöfe die Landeshoheit über denselben zufiel.

Betrachtet man nun die eigentliche Herrschaft Gemen nebst der eben näher bezeichneten Unterherrschaft Weseke und Wirthle als das ursprüngliche Gebiet der Herren von Gemen, so sieht man, daß dasselbe außer von den Kirchspielen Borken und Ramsdorf auch noch von den Kirchspielen Rede, Süldlohn und Stadtlohn begrenzt wird. Diese Namen aber nennen grade Geschlechter, welche, noch ehe die Landeshoheit des Fürstbischöfs von Münster sich ausgebildet hatte und überhaupt die Territorial-Verfassung der späteren Zeit völlig entwickelt dastand, als Herren des Landes, Nobiles oder Domini terrae, in diesen Gegenden walteten. Es umgaben die Herrschaft Gemen die Herrschaften Rede und Lohn, und theils neben, theils hinter dem bischöflichen Haupthofe Ramsdorf die Herrschaften Bermetvelde, jetzt Barnsfeld genannt, und Belen, beide ursprünglich Eine Herrschaft, beide ursprünglich Einem Dynastien-Geschlechte gehörig. Dann wieder hinter dem bischöflichen Haupthofe (der villa) Borken, die Herrschaften Heiden, Engelrading und Döring, und etwas entfernter die Herrlichkeiten Lembeck und Raesfeld, welche zu sehr in die Geschichte Gemens verflochten sind, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden möchten, sowie die an das Kirchspiel Borken grenzende Herrschaft Dingden mit dem Schlosse Ringenberg, von welchem sie später den Namen führt. Zwar lag noch zwischen Gemen und Borken der Stammsitz des Geschlechts von Beckhusen, aus welchem einige Glieder als angesehene Männer und als Adlige genannt werden, allein das Gut selbst, Becking oder Beckhusen genannt, wird um die Mitte des 13. Jahrhunderts nur als domus quaedam, nicht als curia oder Haupthof bezeichnet und befindet sich im Besitze des Gemenischen Geschlechts, so daß man es zweifellos als ein Zubehör der Herrschaft Gemen in den ältesten Zeiten annehmen kann.

In jenen ältesten Zeiten waren noch nicht wie später und in unsern Tagen die Rechte der Landesherren strenge festgesetzt

und ausgebildet, und eben wenig waren ihre Gebiete strenge begrenzt. Es war der *mutuus metus* der Vorzeit die Grenze und der Berührungspunkt, nämlich die weiten zwischen den einzelnen Höfen, Orten und Burgen liegenden Marken. Diese sind offenbar das älteste Rechts- und Grenz-Verhältniß, welches bis auf die Urzeit unserer Vorfahren zurück leitet und sowohl die Grenzen der Wohnsitze der einzelnen Volksstämme als auch den Umfang der einzelnen Haupthöfe des Alterthums annähernd bestimmt, zumal da man in der Regel annehmen kann, daß das Markenrichter-Umt dem Haupthofe zustand, zu welchem die Mark gehörte. Wie die Gerechtsame in den Marken auf das Ansehen dieser Haupthöfe schließen lassen, so geben die Markengrenzen von der ursprünglichen Ausdehnung der Hofesgründe annähernd Kenntniß. Wenn es nun auch ausnahmsweise Marken gibt, deren Entstehung sich geschichtlich nachweisen läßt, und die aus dem Zusammenwerfen bebauter Grundstücke zu gemeinschaftlicher Weide hervorgegangen sind in Zeiten, in denen Krieg oder Pest die Bevölkerung verminderte (z. B. die Gemeinheit Rosenthal bei Osterwick), so darf man doch als Regel annehmen, daß die Marken auf den Anfang der Cultur zurück führen und aus den herrenlosen Flächen sich gebildet haben, welche die ersten Bewohner in Besitz nahmen. Diese Flächen wurden von den Höfen zur Weide benutzt, allmählig auch festen Nutzungsregeln unterworfen und gingen in das Eigenthum entweder einer Gesamtheit oder eines mächtigen Einzelnen über, in welchem letzten Falle die übrigen Markgenossen als Servitutberechtigte da standen. Wie nun von der einen Seite die Aufrechthaltung der Markenrechte zur Erhaltung der Mark diente, so brachte das steigende Bedürfniß der Markgenossen und die steigende Bevölkerung von der andern Seite es mit sich, daß schon von frühester Zeit an Theile der Mark an Einzelne zur Benutzung überlassen wurden und in ihr Eigenthum übergingen. So wurde allmählig die Mark verkleinert und es verwischte sich die ursprüngliche Grenze. Endlich ist in unseren Tagen dieses uralte Rechtsver-

hältniß ganz aufgelöst und in ihm ein wichtiges geschichtliches Band zwischen Gegenwart und Vorzeit zerrissen. Das lebende Geschlecht erinnert sich noch von Eltern oder Großeltern gehört zu haben, wie vor Zeiten die Marken mit Urwäldern bedeckt gewesen und wie man zu Orten, die stundenweit entfernt sind, ein Eichhörnchen habe von Baum zu Baum treiben können. Die lebende Generation selbst kennt noch aus eigener Anschauung die weiten stillen Heiden und Weiden, welche die einzelnen Dörfer und Höfe oder adligen Häuser und Schlösser mit ihren Feldmarken und Hovesaaten umgaben, gleichsam als eine noch auf lange Zeiten hin schützende Brustwehr gegen die Noth der Uebervölkerung und des ländlichen Proletariats. Nachdem man aber nicht nach Art der Vorfahren dem Bedürfnisse mit Widerstreben weichend, sondern Bedürfnisse schaffend die Marken getheilt hat, verschwinden sie unglaublich schnell, und es erheben sich unzählige Hütten, wo früher die Heerde in der Einsamkeit weideten. Das künftige Geschlecht wird nicht mehr im Stande sein, die Marken vom übrigen Lande zu unterscheiden und die Grenzen der Wohnsitze seiner Vorfahren aus ihnen zu erkennen. Hierin liegt eine ernste Mahnung für den Geschichtsfreund, die Zeit nicht unbenuzt zu lassen, da dieses noch möglich ist, und von dem Markenverhältnisse aufzuzeichnen, was zu geschichtlichem Zwecke dienen kann!

Wandert man über die Höhen, welche nahe bei Gemen sich erheben und in Einer Hügelkette von Heiden, Refen, Lavsum nach Haltern und Eythen sich hinziehen, dort an die Stever und Lippe stoßend, so bemerkt man noch heute, wie ein breiter Streifen unbauten Landes sich von Hüllern und von der Lippe in nördlicher und ein wenig nach Westen gewandter Richtung fortzieht durch das Lavesumer, Merfelder und Letter Bruch, das Refensche, Heidensche und Belensche Venne bis an die große Zungerloer Mark, welche nahe an den Liffner, die Lohner Mark und das Lohner Bruch grenzt und durch diese mit den großen Heide- und Moor-Strecken zusammen hängt,

die sich an die Ewente anlehnen. Dieser breite Gürtel trennt westlich Haltern, die Herrlichkeit Lembeck und den ganzen jetzigen Kreis Borken, dann auch einen großen Theil von Gescher, Stadtlohn und Südlohn, Ahaus und Breden von dem übrigen Münsterlande, namentlich von Dülmen, Lette, Coesfeld, Osterwick, Holtwick, Legden, Schöppingen, Meteln und Ochtrup. Mit Einem Wort, er trennt ungefähr die ehemaligen Aemter Ahaus und Bochold mit Einschluß des Kirchspiels Haltern von dem übrigen Münsterlande. Diese Trennung ist nicht bloß eine geographische; auch die Bevölkerung gehört verschiedenen Stämmen an, wie sich noch heute aus der auffallenden Verschiedenheit der Sprache leicht erkennen läßt. Deslich von dieser trennenden Zone spricht man die dyphdongenreiche Sprache des eigentlichen Münsterlandes, westlich hört man keine Dyphdonge, dagegen als charakteristisches Zeichen ein sehr scharfes und offenes *E*, welches oft die Stelle der Dyphdonge vertritt. So sagt man z. B. dort: drei, sjeven und tein; hier dré, sévven und tien. Auch ganz verschiedene Wurzelwörter gleichen Sinnes finden sich, z. B. kûren und fallen, von denen jenes dort, dieses hier „sprechen“ bedeutet. Es scheint demnach, als ob diese besonders weite Markengrenze von der Lippe, die ihrerseits schon eine Völkerscheide bildete, nach Norden aufwärts ebenfalls die Grenze zwischen zwei verschiedenen Stämmen sei.

Wenden wir nun nach diesem allgemeinen Ueberblicke unsere Aufmerksamkeit den Marken zu, welche die Herrschaft Gemen in ihrer zuvor näher bezeichneten ursprünglichen Ausdehnung näher umgeben. Es sind dieses die Krükelinger, die Weseker, die Wirther und die Homer Mark, in denen das Haus Gemen auch das Markenrichter-Amt bekleidete, und zwar in den drei zuerst genannten allein, in der letzten gemeinschaftlich mit dem Hause Rede.

Es ist hier nicht der Ort, auf eine genaue Untersuchung der Ausdehnung und der Grenzen dieser einzelnen Marken einzugehen. Solches muß vielmehr dem besondern Abschnitte vorbehalten bleiben, der später der Betrachtung der Markenverhält-

nisse im Einzelnen gewidmet werden soll. Dagegen möge ein allgemeiner Ueberblick der Lage der einzelnen Marken zur näheren Ergründung der ursprünglichen Grenzen der Herrschaft Gemen hier Platz finden.

1. Die Krüfelinger Mark umgibt Gemen von Süden durch Osten nach Norden völlig im Halbkreise. Sie grenzt an die Heidensche und an die Ostendorper Mark, welche letztere zu Ramsdorf gehört, dann an die Feldmark dieses Ortes und endlich an die Weseker und Binnenwirter Mark. Sie trennt also Gemen von Heiden, Ramsdorf und Wesefe.

2. Die Binnenwirter Mark. Diese schließt Gemen von der Westseite ein und grenzt an die Weseker, die Butenwirter und die Homer Mark; ursprünglich hat sie ohne Zweifel mit der

3. Butenwirter Mark ein Ganzes ausgemacht und mit dieser an die Weseker, Südlohner (Öding) und Neder Mark gegrenzt.

4. Die Weseker Mark grenzt nicht unmittelbar an die alten Gemenchen Hofesgründe, sondern nur an die zuvor genannten Marken, welche die Hofesgründe unmittelbar umgeben. Die Weseker Mark schließt den Ort Wesefe mit seiner Feldmark und den daran wohnenden Bauern rundum ein und grenzt ferner an die Belensche Mark, welche in das Kirchspiel Ramsdorf hinein reicht (beim Hause Barnsfeld in den Bauerschaften Bleking und Holthausen) und an die Südlohner (Ödinger) Mark.

5. Dagegen schließt sich die Homer Mark dort an die Wirter, wo diese zuletzt die Gemenchen alten Gründe berührt bei der s. g. Neuen Mühle am Droper Felde. Die Homer Mark könnte man recht eigentlich die Borkensche Mark nennen, da sie sich rund um Borken durch den Rest aller zum Kirchspiele gehörigen Bauerschaften zieht. Diese Bauerschaften sind nämlich außer Krüfeling und Wirte noch Horfeld, Nedebrügge, Westeborken, Grütlohn und Marbeck. Freilich ist die Homer Mark oft nach den Bauerschaften oder Vertlichkeiten benannt und man hat in jüngeren Zeiten von einer Horfelder, Crommeter, Grütlohner und Marbecker Mark gesprochen; allein die ältesten Um-

zugs- und Schnadprotokolle der Homer Mark weisen nach, daß diese Lokal-Benennungen spätern Ursprungs sind und alle diese Marken ursprünglich die Homer Mark bildeten. Nur von der Marbecker Mark könnte dieses zweifelhaft scheinen. Doch dürfte anzunehmen sein, daß auch sie ursprünglich zur Homer Mark gehört habe, die dann in ihrer äußeren Begrenzung von der Wirter Mark an die Marken von Rede, Brünnen, Raesfeld, Erle, Heiden und endlich wieder an die Krükelinger Mark stößt und so den Kreis der Markengründe schließt, welche die alten Hofesgründe von Gemen umgeben.

Aber außer diesen zum Hause Gemen gehörigen alten Grundstücken umschließen die Krükelinger, Wirter und Homer Mark auch noch den Schulzenhof Müggenborch, die Stadt und Feldmark Borken und das adlige Gut Pröbsting, so daß diese vier Bestandtheile als ein großes Ganze von den Marken umringt werden, und man schon hierdurch darauf hingewiesen wird, daß in Zeiten, aus denen keine geschriebene Documente auf uns gekommen sind, diese vier Theile die ursprüngliche alte Herrschaft Gemen ausgemacht haben mögen. Andere Gründe für diese Annahme werden sich später noch ergeben. Unterstellt man für jezt mal die Richtigkeit dieser Annahme und bedenkt, daß Weseke offenbar späteren Ursprungs ist und ausdrücklich als *legio* oder *hurscapium* der Herren von Gemen bezeichnet wird, so ergibt sich aus dem ursprünglichen Kern der alten Herrschaft mit den dazu gehörigen, eben näher auch in ihren äußeren Grenzen beschriebenen Marken, daß das Gebiet der Herren von Gemen durch den *mutuus metus* der gegenseitigen Marken an die Gebiete der Herren von Lohn, Belen, Heiden, Raesfeld, Dingden (Brünnen) oder Ringenberg und Rede grenzte und es läßt sich eine nähere Verbindung mit der Herrschaft Rede in dem gemeinschaftlichen Markenrichteramte, sowie mit dem bischöflichen Haupthofe Ramsdorf nicht verkennen, da eben die Krükelinger Mark in das Kirchspiel hinein, und bis grade an diesen Haupthof reicht. Daß die Belensche Mark ebenfalls in dieses Kirchspiel hinein reicht,

erklärt sich daraus, daß die beiden Bauerschaften, in denen dieses der Fall ist, ursprünglich zum Kirchspiel Welen gehörten und später Ramsdorf zugelegt sind.

Neben den Markenverhältnissen ist es zunächst die älteste Gerichtsverfassung, woraus sich Aufschlüsse über die Zeit vor der urkundlichen Geschichte ergeben. Sie steht zum Theile sogar mit der Markenverfassung im Zusammenhange. Schon Kindlinger hat in seinen Münsterischen Beiträgen die Geschichte der älteren Gerichtsverfassung vorzugsweise erläutert und wenn ihm auch nicht in allen seinen Ansichten kann beigegeben werden, so genügt es doch hier im Allgemeinen darauf zu verweisen und das Wesentliche in kurzen Zügen zu wiederholen.

Es ist schon zuvor des Markenrichteramts Erwähnung gethan. Die Natur des Markengenossen-Verhältnisses, sei es eines gleich berechtigten der Genossen, oder eines Nutzungsrechts gegen den Eigenthümer, brachte es mit sich, daß entweder Letzterem oder Einem oder Mehreren Genossen die Aufrechterhaltung der genossenschaftlichen Ordnung oblag und so das Markenrichteramt entstand, welches seinen Gerichtssprengel in dem Umfange der Mark, seine Gerichtsangehörigen in den Markengenossen und den Gegenstand seiner Wirksamkeit in den Markenverhältnissen fand. Das Markenrichteramt stand dem Haupthofe in der Regel zu. Die Entstehung des Markenverhältnisses setzt nämlich schon die Hofesverfassung als vorhanden voraus; es mußten Höfe bereits existiren, von denen aus die Mark benutzt wurde, ehe die Art dieser Nutzung festen Regeln unterworfen wurde. Die Hofes-Verfassung hing innig mit dem Kriegswesen zusammen. Im Kriege liegt es in der Natur der Sache, daß Einer der Anführer einer Abtheilung ist. Dieses war der Besitzer des Haupthofes, der Hovetling, dem alle Wehrfesten seines Bezirks folgten. So bildete sich wohl zuerst der Begriff des Haupthofes und so liegt es auch nahe, daß der Hovetling der Vorsitzende des Gerichts im Frieden in demselben Bezirke war. Dieser Bezirk war in der Regel der Markenbezirk. Gegenstand

der Hofgerichtsbarkeit aber waren alle die Erbes- (Eigenthums-) Verhältnisse betreffenden Streitigkeiten. Der Marken-Frieden war der Gegenstand des Markengerichts, der Hofes-Frieden der des Hofes- oder Bauerngerichts. Diese beiden Gerichtsbarkeiten müssen als die ältesten gerichtlichen Verhältnisse und gleichsam als die Grundzüge der späteren politischen Verfassung anerkannt werden, welche in unserem Lande wohl viel weiter hinaufgehen, als in jene Zeit, da mit dem Christenthume und mit der Begründung des Reichs Karls des Großen sich ein klareres Licht über die Geschichte unserer Gegend verbreitet.

Als Karl die Sachsen unterwarf, ward zwar die höchste Macht, der Oberbefehl über den Heerbann und das oberste richterliche Amt auf ihn den König als Geber und Wahrer der Gesetze übertragen, und er mag da immerhin Manches in den bestehenden Verhältnissen geändert haben, vorzüglich durch die Einführung des Christenthums. Im Ganzen aber darf man annehmen, daß er nur sich zulegte, was er an bestehender Autorität vorfand, die Grenzen der einzelnen Gewalten als Eintheilungen seines Reiches achtend. Daher dürfen wir aus den Eintheilungen und Einrichtungen Karls d. Gr. auf die früheren Eintheilungen des Landes, auf frühere Stamm- und Bundesverhältnisse der Völkerschaften und auf ihre frühere Verfassung zurückschließen. Bestand ja doch die ganze Unterwerfung der Sachsen nur darin, daß sie 1) den König Karl als ihr Oberhaupt anerkannten und mit den Franken als Eines Reichs Genossen vereint wurden, und 2) daß sie die christliche Religion mit der Kirchenverfassung jener Zeit annahmen, 3) im Uebrigen aber unter der Aufsicht königlicher Richter beim Gebrauche ihrer Landrechte verblieben. Diese königlichen Richter waren die Grafen (comites), und ihre Gerichtsprengel waren die Gaue. Sie konnten indessen nur aus den Besitzern der Haupthöfe genommen werden, eben weil die Sachsen ihr Landrecht behielten und nach diesem die Besitzer der Haupthöfe die Landrichter, die Hof- und Marken-

dem auch ein Freigericht. Dieses führt zunächst auf die Frage, welchem Gau Gemen angehörte?

Das Gemenche Freigericht bildete einen selbstständigen Theil einer älteren großen Freigrasschaft, die später in mehrere Freigrasschaften zerfiel. Kindlinger nennt diese große Freigrasschaft die Grasschaft Borken und rechnet zu dieser ausdrücklich die Freigrasschaft Lohn, welche sich über die Kirchspiele Lohn (Süd- und Stadtlohn), Winterswyk, Alten, Barsevelt, Selm und Hengelo erstreckte, dann die Freigrasschaft Heiden und die Freigrasschaft Gemen, welche beide zusammen das ganze Kirchspiel Borken und die Kirchspiele Ramsdorf, Refen, Heiden, Lembeck, Haltern, Wulfen, Hervest, Schermbeck, Erle und Raesfeld (wahrscheinlich auch Belen) befaßte und sich über das ganze ehemalige Amt auf dem Braem erstreckte. Die Freigrasschaft Bocholt, welche die Familie von Ringenberg oder Dingden besaß, und die sich über das Kirchspiel Bocholt, Rede und Brünen (nebst Dingden) erstreckte, würde also hiernach nicht zur großen Freigrasschaft Borken gehört haben, und eben so wenig die Freigrasschaft Merveld oder Harstehausen, welche sich über einen Theil des Kirchspiels Dülmen, der an die Freigrasschaft Heiden grenzte, bis zum Bache, dann über die Kirchspiele, welche zum Gogericht Harstehausen gehören, nämlich Lette, Goesfeld, Rorup, Darup, Rotteln, Appelhülsen, Havixbeck, Billerbeck und Darfeld, endlich über die Kirchspiele Holtwick, Osterwick und Legden erstreckt. Die Grenze der Mervelder Freigrasschaft mit der von Kindlinger sogenannten großen Borkener Grasschaft bezeichnet ziemlich genau die schon im Anfange dieses Abschnittes erwähnte Sprach- und Stammgrenze, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Mervelder Freigrasschaft nicht zur Borkener Grasschaft gehört hat; der einzige Umstand, welcher auf eine Verbindung beider hinweisen möchte, ist der, daß mit beiden der Graf von Ravensberg vom Bischöfe von Münster belehnt war; allein dieses für sich berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß sie zusammen gehört haben. Die Grasschaft Bocholt da-

gegen gehört der ganzen Lage nach ebensowohl zur sogenannten großen Grafschaft Borken wie die Grafschaft Lohn, und es liegt geschichtlich nicht mehr Grund vor, diese letzte und die Grafschaft Gemen zu jener zu zählen, als die Grafschaft Bocholt. Daß eine größere Freigrafschaft früher bestanden hat, ist wahrscheinlich; in diesem Falle ist es aber ebenfalls wahrscheinlich, daß die vier genannten Freigrafschaften Theile derselben bildeten, ohne daß sie unter einander in näherer Verbindung ständen und aus Theilungen in ähnlicher Weise entstanden wären, wie später aus der Freigrafschaft Heiden die Herrlichkeiten Raesfeld und Lembeck hervorgingen.

Die Grafschaft Lohn kam schon früh an den Münsterischen Bischof, und die Dynasten-Familie von Lohn übernahm sie bereits im Jahre 1152 als Lehn. Von dieser Familie ging die Freigrafschaft als Bischöfliches Lehn an die Herren von Ahaus über und gelangte von dieser wieder ganz an den Bischof von Münster. Die Freigrafschaft Heiden trug im Anfange des 14. Jahrh. der Graf von Ravensberg vom Bischofe von Münster zu Lehn, ältere Nachrichten sind mir nicht bekannt. Auch die Freigrafschaft Bocholt ward bereits im Jahre 1257 von den Herren von Ringenberg als ein bischöfliches Lehn besessen. *) Doch scheint hier eher eine Erwerbung der Lehnsherrlichkeit durch Auftrag oder Kauf möglich zu sein. Im Jahre 1360 erwarb auch diese der Bischof gänzlich. Möglich also ist es, daß die Grafschaften Lohn, Bocholt und Heiden schon in sehr früher Zeit an den Bischof von Münster gekommen sind und dieser die edlen Herren von Lohn, Ringenberg und den Grafen von Ravensberg mit denselben belehnt hat; möglich aber ist es auch, daß die in der Gegend selbst auf Haupthöfen ansässigen edlen Herren die ursprünglichen Besitzer der Grafschaften waren, und sie dem Bischofe freiwillig oder gezwungen überließen, was bei-

*) Vergl. Westf. Urkb. Bd. III. Urk. 619 v. J. 1257 Anmerk. 1. und Urk. v. J. 1201 Nr. 3.

nahe als das Wahrscheinlichere anzunehmen ist, wenigstens bei Lohn, während es allerdings mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß die Grafschaft Heiden, welche den eigentlichen Kern der Grafschaft Borken bildet, nicht ursprünglich dem Grafen von Ravensberg gehörte, der in dieser Gegend gar keine Besitzungen hatte, sondern dem Bischofe und von diesem dem Grafen als Lehn aus freien Stücken verliehen wurde.

Was nun den vierten Bestandtheil der großen Grafschaft betrifft, nämlich die Freigrasschaft Gemen, so sagt Kindinger zwar, es sei ihm unbekannt, ob die Herren von Gemen diesen vom Bischofe von Münster als obersten Lehnherren, oder vom Grafen von Ravensberg als münsterischen Lehnträger oder gar von der Familie von Heiden versakweise oder auf sonst eine Art bekommen hätten. Allein er bedenkt nicht, daß die Verhältnisse selbst alle diese Möglichkeiten ausschließen, denn in allen diesen Fällen hätte diese Freigrasschaft ein Münsterisches oder Ravensbergisches oder Heidenschcs Lehn sein müssen, was aber nicht der Fall war. Es erübrigt nur anzunehmen, daß die edlen Herren von Gemen die Freigrasschaft von Alters her mit ihrem Haupthofe verbunden und von jedem Lehnverhältnisse frei erhalten haben, worin dann schon der erste Keim der Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit zu erblicken ist. Aber wie gelangten gerade die Herren von Gemen schon in der ältesten Zeit zum Besitze der Freigrasschaft? Gehörten sie dem Grafen-Geschlechte dieser Gegend an? Ehe wir auf die Untersuchung dieser Vermuthung, zu welcher eben die Existenz der Freigrasschaft Gemen dringt, näher eingehen, ist es noch nothwendig, genauer zu untersuchen, in welchem Gau wir Gemen zu suchen haben.

Die gelehrten Forschungen, welche in neuerer Zeit namentlich von Herrn von Ledebur über die ältere und mittlere Geographie, insbesondere über die Gauverfassung dieser Gegend, angestellt sind, zeigen die genaue Verbindung, in welcher die kirchliche Eintheilung des Landes mit den Gaugrenzen stand. Da nun jene bis auf unsere Tage gekommen ist, die Gaugrenzen

aber schon früh sich vermischt haben, so wird hier zunächst, um auf diese zurück zu kommen, die kirchliche Eintheilung des Landes in Betracht zu ziehen sein.

Der Ort Gemen bildet zwar gegenwärtig eine Pfarre für sich, die aber rundum von der Pfarre Borken eingeschlossen wird, von der sie ursprünglich als Filiale abgezweigt wurde. Mithin ist für die ältesten Zeiten anzunehmen, daß Gemen zur Pfarre Borken gehörte. Ja es scheint fast, als ob vor der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts diese Pfarre in einem Patronats-Verhältnisse zu den Herren von Gemen gestanden habe, da bei der Separation der Pfarre Burloe von der Pfarre Borken im J. 1262 Goswin von Gemen allem Rechte entsagte, quod sibi in predicta Ecclesia (sc. Borken) adscripserat et eius attinentiis, eine Formel, die sich in Beziehung auf ein Patronatsverhältniß wohl gebraucht findet. Wäre die Annahme eines solchen richtig, so würde sich hieraus auch auf die Errichtung der Pfarre Borken aus den Familiengütern des Gemenischen Geschlechts schließen lassen, da in dieser alten Zeit die Dotation die regelmäßige Art der Begründung des Patronatrechts ist.

Ueber die Entstehung der Pfarre Borken fehlen genaue Nachrichten. Rünning kennt keinen ältern Pfarrer als den in der Separations-Urkunde von Burloe 1242 genannten Robalduß. Dagegen meldet eine Urkunde Bischof Hermanns II. von Münster ohne Datum aber nach den Zeugen zwischen 1200 und 1203 ausgestellt, daß Bernard Werenzo in villa Burken eine Kapelle zu Ehren des h. Ludgerus habe erbauen lassen und einen Geistlichen daran dotirt habe. Die Kapelle sei als Filiale von der Hauptkirche getrennt, so jedoch, daß der Geistliche dieser Filialkirche dem Priester der Mutterkirche als Kapellan, insbesondere an den Hauptfesten dienen solle. Unter den Zeugen wird genannt Heinricus ipse pastor ecclesie. Daher bestand die Pfarre bereits am Schlusse des 12. Jahrhunderts. Unter die ältesten bereits zu Ludgers Zeiten gegründeten Pfarren scheint Borken dennoch nicht zu gehören, es findet sich nirgend

in jenen Zeiten erwähnt. — Was die angrenzenden Pfarren betrifft, so ist es nicht bekannt, daß eine derselben mit Ausnahme von Burloe, als Filiale von Borken separirt sei, obgleich man solches von Heiden behauptet. Die Pfarre Ramsdorf ist nachweislich die Mutterkirche von Wesefe, selbst aber eine Filiale von Breden und jünger als Belen, von welchem ein Theil zu Ramsdorf gezogen ist, und das, wie Ramsdorf selbst, aus der Pfarre Breden hervorgegangen zu sein scheint. Daß Ramsdorf eine Filiale von Breden ist, zeigt sich noch durch einen Rekognitions-Canon von 33 Scheff. Korn, den der Pfarrer von Ramsdorf an den von Breden zahlen muß loco decimarum. Die Zehnten bildeten zur karolingischen Zeit die Haupteinnahme der Geistlichen und dieser Zeit gehört die Entstehung der Pfarre Breden an. Wenn man die Lage der Pfarren Ramsdorf und Wesefe betrachtet und in Erwägung zieht, daß in ihnen ein Theil des Gebiets der Herrschaft Gemen liegt, daß insbesondere die Bauerschaft Krükeling theils zu Borken theils zu Ramsdorf gehört, während sich ursprünglich die Grenzen der Pfarren stets nach ganzen Bauerschaften bestimmen; so kann man nicht umhin, die Ansicht für sehr wahrscheinlich zu halten, daß auch Borken in sehr früher Zeit von Breden separirt worden, und daß Breden die Mutterkirche von den zuvor genannten Pfarren sei.

Dieses führt zu einer näheren Betrachtung der Geschichte der Pfarre und des hochadligen Stifts Breden, welche umso mehr hier an ihrer Stelle ist, weil die Edelherrn von Gemen schon in den ältesten Zeiten, in welchen sie erwähnt werden, als erbliche Schutzvögte dieses Stiftes vorkommen. Die Geschichte des Stifts Breden würde daher nicht allein für die Landesgeschichte im Allgemeinen, sondern auch für die Geschichte Gemens insbesondere großes Licht verbreiten, wenn sie vollständig bekannt wäre. Allein es scheint über diesen Nachrichten grade ein besonderer Unstern gewaltet zu haben, da sie bis auf spärliche Ueberreste alle verloren sind. Schon im 13. Jahrhunderte wurde

Breden durch eine Feuersbrunst verheert, und schon damals mögen wohl die ältesten Geschichtsdocumente untergegangen sein. Eine wiederholte Feuersbrunst vernichtete noch im gegenwärtigen Jahrhunderte (1811) die Stadt, und auch diese mag ihre Opfer an geschichtlichen Denkmälern gefordert haben, obgleich doch dieser Verlust wohl nicht groß gewesen ist; denn kundige Geschichtsfreunde, welchen das Stifts-Archiv vor dieser Zeit zugänglich war, haben mir auf das Bestimmteste versichert, daß schon vor diesem Brande wichtige ältere Nachrichten, welche über die Entstehung und die früheste Geschichte des Stifts und der Vogtei hätten Aufklärung geben können, nicht vorhanden gewesen wären.

Ob die Pfarre Breden schon bestand, als das Stift gegründet wurde, läßt sich nicht bestimmen; jedenfalls ist sie eben so alt, wie das Stift. Leider fehlen aber auch über dessen Entstehung die urkundlichen Nachrichten. Es verdankt seinen Ursprung jedenfalls der Wittelkindschen Familie. Schaten ¹⁾ behauptet dieses mit Bestimmtheit, läßt es aber zweifelhaft, ob Wigbert, der Sohn, oder Walbert, der Enkel Wittelkinds, als Stifter anzusehen sei. Dagegen sagt er wieder mit Bestimmtheit, daß Walberts Grabmal sich in der Kirche zu Breden befinde, überdies auch viele Reliquien der h. Felicitas, Geschenke der Familie desselben. Munning in seinem *Commercium litterarium* ²⁾ bestätigt das Vorhandensein des Walbertinischen Grabmals in der Stiftskirche zu Breden und verspricht darüber in einem folgenden Briefe nähere Aufklärung, der mir aber sowie der ganze angeblich existirende 3te Theil des Werkes nicht bekannt geworden ist. Wenn daher Albert Kranz in seiner *Saxonia* ³⁾ erzählt, Walbert sei mit seinem Vater zu Wildeshausen begraben, so scheint dieses ein Irrthum zu sein. Dagegen ist es immerhin möglich, daß Wigbert mit seiner Gemahlinn zu Wildeshausen

¹⁾ *Historia Westfaliae* L. X. p. 426.

²⁾ Tom. II. p. 44 u. 50.

³⁾ Lib. II. cap. 28.

begraben sei, wie Stangefol¹⁾ behauptet. Ebenso mag die Angabe, daß er Reliquien von Rom geholt habe²⁾, wahr sein; dagegen ist es ein offener Widerspruch, wenn sein Tod einmal ins Jahr 817³⁾, das anderemal ins Jahr 825⁴⁾ versetzt wird. — Die *Annales Xantenses ad a. 839*⁵⁾ belehren uns, daß in dem Jahre die Reliquien der h. Felicitas nach Breden gebracht seien. *Eo anno venerunt corpora sanctorum Felicissimi et Agapiti atque sanctae Felicitatis in locum qui dicitur Fredenna.* Es ist gewiß, daß die Errichtung des Stifts in honorem S. Felicitatis, welche noch jetzt Patroninn der Kirche ist, nicht vor dieser Translation geschah, man kann daher das Jahr 839 frühestens als das Entstehungsjahr des Stifts (vielleicht auch der Pfarre) annehmen. Nach der Schenkungs-Urkunde der Güter Wigberts zu Osterbat und Praß⁶⁾ war Wigbert bereits im Jahre 834 todt und sein Sohn Walbert ließ zum Heile der Seele seines Vaters diese Güter durch Angesehene aus den Franken und aus den Sachsen dem Stifte Utrecht übergeben. Hiernach ist es außer Zweifel, daß nicht Wigbert, sondern Walbert dessen Sohn und der Enkel Wittekind des Gründer des Stifts Breden ist.

Die Genealogie Walberts ist nicht ganz aufgeklärt; aus verschiedenen Quellen läßt sich aber Manches zur Herstellung derselben beibringen. Die nächste Aufklärung ergibt die dem frommen Sinne Walberts ebenfalls zu verdankende Gründung des Stifts Wildeshausen und die Translation des h. Alexander, dessen Reliquien der fromme Graf, ausgerüstet mit Empfehlungsschreiben des Kaisers Lothar an den Papst Leo, an den König Ludwig von Italien und an die Bischöfe, Aebte, Grafen und Angesehenen des Reichs, persönlich von Rom holte. Die Trans-

1) *Opus chronolog. lib. II. pag. 124.*

2) *l. c. pag. 123.* — 3) *l. c. pag. 124.* — 4) *l. c. pag. 123.*

5) *Pertz Monumenta Germaniae Tom. II. pag. 226.*

6) *Pertz l. c. vor den Xantenschen Annalen.*

latio S. Alexandri ist von zwei Zeitgenossen ausführlich beschrieben, von Magister Rudolfus, der 865 starb, und von seinem Fortsetzer Meginhard ¹⁾. Die Annales Xantenses erwähnen dieselbe in gleicher Weise, wie jene der h. Felicitas, indem sie zum Jahre 851 berichten: De Roma venerunt corpora sanctorum in Saxoniam, Alexandri, unius de septem fratribus Romani atque Emerentianae. ²⁾ — Die Stiftung von Wildeshausen geschah erst formell im Jahre 872 (wie auch Kleinsorgen in seiner Kirchengeschichte nach den Bollandisten im Leben der h. Felicitas und nach Eckard histor. princip. Saxon. p. 19 u. f. angibt) und die Stiftungsurkunde ist vom 16. kal. Novemb. 872, die Bestätigungsurkunde des Papstes Stephan aber von 891 kal. Junii. Nach dieser letzten Urkunde war Walbert bereits todt. Der Schukbrief Kaiser Ludwigs für das Kloster Wildeshausen «wo der h. Alexander ruht» ist auf Bitten Walberts bereits 856 ausgestellt. ³⁾ Er starb mithin zwischen 856 und 872 und die Entstehung des Stifts Breden fällt jedenfalls zwischen 839 und 872, wahrscheinlich im erstgenannten Jahre oder bald nach demselben. — Als Gemahlinn Walberts wird Altburgis genannt; von seinen Kindern aber finden sich zwei Söhne erwähnt, Wicbert, der Bischof von Verden († 908), vielleicht der Älteste, weil er den Namen seines Großvaters trägt und zum geistlichen Stande bestimmt war, was sich nach dem Brauche jener Zeit oft bei den Ältesten findet. Der Name des anderen Sohnes wird nicht genannt, und eben so wenig der Name eines Sohnes von diesem, dessen auch Erwähnung geschieht. Dagegen ist von einer Tochter Walberts Genaueres bekannt, und grade dieses ist für die Geschichte

¹⁾ Pertz Monumenta Germ. II. 673 — 695.

²⁾ Pertz Mon. G. T. II. pag. 229.

³⁾ Alle drei Urkunden sind abgedruckt in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. herausgeb. vom Verein für Geschichte u. Alterthumsk. Westfalens Bd. 6. S. 226 u. f.

Gemens von größerer Wichtigkeit. Sie hieß Mathilde und war an einen edlen Herrn Namens Heinrich vermählt. Nach dem Jahre 887 aber lebte sie im Wittwenstande als Aebtissin zu Herford, wo sie noch im Jahre 909 erwähnt wird. Ihr Sohn Thiadericus war in diesem Jahre schon Graf in occidentali regione, im Hamalant. Seine Gemahlinn Reinhilde war aus dänisch friesischem Stamme.¹⁾ Aus dieser Ehe stammte Mathilde, die Königin, die Gemahlinn König Heinrichs I. († 968). Sie hatte drei Brüder Widukin, Immed und Reinbern und eine Schwester Amalrad, welche dem Grafen des sächsischen Gaues Hamalant Everhard († 966), dem Vater des Bischofs Theodoricus von Metz (zum Bischof geweiht 965), vermählt war.²⁾ Noch eine andere Schwester Frideruna wird genannt, welche mit Bruno vermählt war. (Bondam nennt statt dessen den Grafen Wigmann von Hamalant, den Gründer der Abtei Elten [† circa 990] ihren Gemahl und führt noch eine fernere Schwester Bia an.) Soviel zunächst über das Geschlecht Walberts³⁾, dessen männliche Nachkommenschaft bald erloschen zu sein scheint, wie sich aus den Bestimmungen über die Vogtei zu Wildeshausen und über die Schicksale dieser Vogtei schließen läßt. Die Vogtei über das Stift Breden hat ohne Zweifel ein ähnliches Schicksal gehabt und ist wahrscheinlich auf die weibliche Descendenz, also wohl auf den Grafen Thiadericus den Enkel Walberts gelangt. Merkwürdig ist es, daß auch die Grafschaft Hamalant sich in dessen Händen findet, und wenigstens der sächsische Theil wieder auf dessen Tochtermann Everhard übergeht. Der Gau Hamalant zerfiel nämlich in einen fränkischen und in

1) Pertz Mon. Germ. T. IV. Scriptor. pag. 284 et seqq. Vita Mathildae Reginae.

2) Pertz l. c. T. III. p. 215.

3) Pertz l. c. T. III. p. 464 et seqq. Sigeberti Gemblacensis vita Theodorici Mettensis Episcopi und die daselbst gegebene Stammtafel.

4) Vergl. die beigelegte Geschlechtstafel.

einen sächsischen Theil ¹⁾, ein Verhältniß, welches bis in die älteste Zeit hinaufreicht und worauf auch schon die Zeugen aus den Franken und aus den Sachsen bei der Tradition von Nstarbeck hindeuten scheinen. Der fränkische Gau Hamalant umfaßte die ganze Grafschaft Bütphen und es wird am Rheine namentlich die Abtei Elten als in demselben liegend erwähnt. Im sächsischen Gaue Hamalant lag Breden ²⁾; daher können die Pfarren, welche zuvor als wahrscheinliche Filialen von Breden genannt sind, mit gleicher Wahrscheinlichkeit zum Gaue Hamalant gerechnet werden. Hierdurch ergibt es sich denn, daß Gemen im Sächsischen Hamalant (*pagus saxonicus Hamalant*) lag, und wenn man nun neben den Grenzen der kirchlichen Sprengel die der gerichtlichen in Betracht zieht, so wird man die Grenzen des sächsischen Hamalandes in den Grenzen jener zuvor beschriebenen alten großen Freigravenschaft Borken und in der Scheidelinie finden, welche nach dem zuvor Gesagten in geographischer wie in ethnographischer Beziehung sich als eine Völkerscheide uns darstellte.

Bei so vielen Indizien wird selbst die Aehnlichkeit des Namens, welche übrigens ohne fernere Anhaltspunkte nur gar zu leicht irre leitet, wichtig, und es zeigt die Stammverwandtschaft des Namens Gemen mit den Bewohnern des Hamalandes (nach der Schreibart des Mittelalters steht hier das aspirirte H statt Ch oder K, also statt Kamalandes, Chamalandes) mit den Chamaven, welche auch Chaemen ³⁾ genannt werden, daß die Burg, deren Geschichte zu erzählen ist, stets ein Haupt-

¹⁾ Vgl. das Land und Volk der Bruckterer von Leopold v. Ledebur. Berlin bei Dümmler 1827 S. 70 u. f., wo sich auch das Nähere über den Umfang und die Grenzen des Hamalants findet. Dort wird die Entstehung des sächsischen Hamalandes auf die Vertreibung der Bruckterer durch die Chamaven oder Chämen zurückgeführt, deren Tacitus Germania c. 33 erwähnt, vielleicht um das J. 100 n. Chr.

²⁾ v. Ledebur l. c. S. 71.

³⁾ Erh. Reg. 169. a. 1097 „Bernhardus de Chemene“

ort dieses Landes, ein Stammsitz seiner Herren war, daß also das edle Geschlecht von Gemen seine Ahnen in den Häuptern des Chamavenstammes, in den alten Grafen des Hamalands zu suchen habe. Da es spricht hiefür mehr als die schwache Andeutung einer etymologischen Vermuthung, es liegen urkundliche Zeugnisse vor, welche dieses, wenn nicht beweisen, doch in hohem Grade wahrscheinlich machen.

Es ist schon zuvor angeführt, daß die Königin Mathilde dem Geschlechte Walberts, des Stifters von Breden, angehörte und eine Tochter des Grafen Diederich von Hamalant war. Die Königin Mathilde aber hat aus der Erbschaft ihrer Eltern nachweislich einen Theil der Herrschaft Gemen erhalten, den sie nebst anderen Gütern an das von ihr gestiftete und mit besonderer Liebe gepflegte Kloster zu Nordhausen schenkte. Die Schenkungsurkunde selbst ist vielleicht verloren gegangen, wenigstens habe ich dieselbe nirgend veröffentlicht gefunden. Schon Kaiser Otto I., der Sohn der Königin Mathilde, bestätigte die Schenkung seiner Mutter nach deren Tode (+ 14. März 968)¹⁾.

Eine fernere Bestätigung erhielt die Schenkung durch eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1016. In dieser wird ausdrücklich der Hof zu Gemen erwähnt als ein Theil des von der Königin Mathilde dem Kloster Nordhausen geschenkten Gutes: *quandam curtum Gamin dictam, quam eadem Regina predictae Ecclesie contulit, sitam in Pago Wesvalorum in comitatu Hermannii Comititis*. Kindlinger, in dessen Münsterischen Beiträgen²⁾ sich diese Urkunde abgedruckt findet, macht dazu die Anmerkung, es sei dieses der Haupthof Gemen, auf dessen Grund die Stadt Lünen erbauet sei. Allein dieses ist ein solcher Irrthum, daß kaum zu begreifen ist, wie

1) Cf. *Vita Mathildis reginae antiquior*. §. 16. Pertz *Mon. Germ.* tom. XII. (scriptorum X.) pag. 581.

2) Bd. 3. No. 3. der Urkunden. S. 5—7.

dieser gelehrte Geschichtsforscher ihn hat zulassen können.¹⁾ Mag immerhin die Stadt Lünen auf dem Grunde eines Hofes Gamen erbaut sein, was vielleicht noch zu bezweifeln, jedenfalls hier nicht näher zu untersuchen ist, so ist es doch außer Zweifel, daß dieser Hof Gemen ein ganz anderer ist, als jener, den die Königin Mathilde dem Stifte Nordhausen gab, welches denselben nach Kindlingers eigener Angabe im Jahre 1263 dem münsterischen Bischofe Gerhard verkaufte nebst dem größten Theile der Güter, welche zu der Schenkung der Königin Mathilde gehörten und im münsterischen Sprengel lagen. Diese Verkaufsurkunde führt Kindlinger in seiner Geschichte der Familie und Herrschaft von Bolmestien (Bd. 2 Nr. 33 S. 166) selbst an und es geht aus derselben klar hervor, daß unser Hof Gemen nicht bei Lünen, sondern bei Gemen zu suchen sei. Denn hier nennen die Verkäufer ihn *Curtem Konynghinchof sitam iuxta Ghemene*. Was aber unter diesem Konynghinchof zu verstehen sei, lehrt deutlich eine Verkaufsurkunde des Herrn Wilhelm von Brachthorst an den Herrn Heinrich von Gemen vom Jahre 1371 über den Müggenborgshof. Es heißt in derselben nämlich ausdrücklich *de Konynghinchofe de genannt is de Müggenboreh*.

Mag also immerhin die Stadt Lünen auf dem Grunde eines Hofes Gamen stehen, mag auch dieser Hof nach Kindlingers Angabe im Jahre 1285 gegen die Kappelhöfe im Kirchspiel Wessum an das Kloster Kappenberg vertauscht sein; jener Hof Gamen, der zu den Gütern der Königin Mathilde gehörte, ist ein anderer. Dieser Hof, den das Kloster Nordhausen an den

¹⁾ Kindlingers Irrthum rührt vielleicht daher, daß er Hermanns Comitatus nur auf das kölnische Westfalen beschränkte, während die angeführte Stelle den Beweis liefert, daß dessen Comitatus das westfälische Hamaland begriff. Im Westf. Urk.-Buch I. Nr. 97 S. 77 wird der *pagus Dreni* ebenfalls in *comitatu Hermannii comitis* genannt.

Bischof Gerhard verkaufte, ist der Königinhof bei Gemen, ist der Muggenborgshof, von dem schon zuvor angedeutet wurde, daß seine Lage zu der Vermuthung berechti- ge, er habe einst einen Theil des Haupthofes Gemen gebildet. Der Muggenborgshof ist also unzweifelhaft der Antheil der Königin Mathilde an ihrem elterlichen Erbe zu Gemen.

Leider sind die älteren Schicksale der übrigen Theile, welche zuvor als ein Ganzes von den Marken umschlossen bezeichnet wurden, nicht so klar nachzuweisen. Sollte Probsting schon von Walbert dem Stifte Breden gegeben sein, als dessen Provestinshof es später an die Herren von Gemen verliehen wurde? Sollte die villa Borken als früherer Hof an einen münsterischen Bischof aus dem Geschlechte Walberts gekommen sein? Alle diese Fragen bleiben unbeantwortet, sowie die Hauptfrage nach dem Schicksale des eigentlichen Haupthofes Gemen, der die Burg trägt. Wir müssen uns begnügen, als Ergebnis dieser Abhandlung über die Zeiten vor dem urkundlichen Auftreten des Gemenischen Geschlechts die Wahrscheinlichkeit dargethan zu haben, daß die Burg Gemen im alten sächsischen Hamalant lag und daß das Geschlecht ihrer edlen Besitzer in den Nachkommen Wittekind's und in den alten Grafen des Hamalandes seine Ahnen zu suchen habe, daß also nicht ohne Grund der gelehrte Kenner vaterländischer Geschichte, Nünning das Schloß Gemen *Chae- marum arcem*, die Burg der Chemaven nennt ¹⁾

1) Nünning *Sepulcretum Westphalico-Mimigardico-gentile*. Frankofurti et Lipsiae apud M. A. Fuhrmann. 1714. Cap. III. §. 4. p. 19.

(Fortsetzung folgt.)